

Satzung

Fassung vom 13.9.2014, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des LMR

Präambel

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Aufgaben des Landesmusikrates Nordrhein-Westfalen erstrecken sich auf alle im Bereich der Musik tätigen Kräfte; er vertritt deren Belange gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Satzung und leistet Beiträge zur Stärkung und Weiterentwicklung des Musiklebens in Nordrhein-Westfalen, u.a. durch Verwirklichung und Fortschreibung des Landesmusikplanes.
- (2) Der Landesmusikrat arbeitet zur Bewältigung seiner Aufgaben mit dem Landtag, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Gebietskörperschaften sowie mit dem Deutschen Musikrat, den Musikräten anderer Bundesländer und weiteren am Musik- und Kulturleben interessierten Gremien zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesmusikrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie die Jugendhilfe im Bereich der Musik auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesmusikrates dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesmusikrates.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesmusikrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesmusikrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen zwecks Verwendung für die Förderung des Musiklebens, soweit hierüber nicht gemäß §15 Abs. 4 verfügt wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

1. Landesverbände, Landesgruppen und vergleichbare Institutionen auf Landesebene, die im Bereich der Musik tätig sind und Bedeutung für das Musikleben in Nordrhein-Westfalen haben.
2. Persönlichkeiten des Musiklebens (Einzelmitglieder).
Persönlichkeiten des Musiklebens, die aufgrund ihres Amtes zu Einzelmitgliedern gewählt worden sind, verlieren ihre Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, da sie aus diesem Amt ausscheiden. Auf Antrag des Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung ggf. über eine Fortsetzung der Einzelmitgliedschaft im Landesmusikrat.
3. Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Landesmusikrates unterstützen (fördernde Mitglieder).
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern (auf Lebenszeit) ernennen. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung den Titel Ehrenpräsident verleihen.
5. Mitglieder nach Abs. 2 bis 4 wirken in der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beratend mit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder gem. §4 Abs. 1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Landesmusikrat.
- (2) Mitglieder gem. §4 Abs. 2 bis 4 werden durch das Präsidium vorgeschlagen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Fortfall der Voraussetzungen gem. §4.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landesmusikrat kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.

- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Landesmusikrates ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit gemäß §8 Abs. 2 aus dem Landesmusikrat ausgeschlossen werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Landesmusikrates.

§ 7 Organe

Organe des Landesmusikrates sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Präsidium,
3. Ständige Arbeitsgemeinschaften gem. §10

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
2. Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters sowie Bestätigung der vier Vizepräsidenten gem. §10, Abs. 4 für die Dauer von vier Jahren sowie Wahl der Beisitzer gem. §9, Abs. 1 u. 2,
3. Bildung und Auflösung der Ständigen Arbeitsgemeinschaften gem. §10,
4. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.
6. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Beschlussfassung über Bestellung eines besonderen Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gem. §30 BGB.

(2) Beschlüsse zur Satzungsänderung gem. §8 Abs. 1, zum Ausschluss von Mitgliedern gem. §6 Abs. 3 sowie zur Auflösung des Vereins gem. §15 werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, alle übrigen mit einfacher Mehrheit erfasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach §4 Abs. 1 mit schriftlicher Begründung die Einberufung, so ist eine Mitgliederversammlung vom Präsidenten innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1 hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit von Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister dauert vier Jahre, die Amtszeit der Beisitzer in der Regel zwei Jahre; das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt wurde.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes,
 3. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
- (4) Das Präsidium tritt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem Geschäftsführer, einer anderen Persönlichkeit, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
- (7) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Binnenverhältnis gilt die Geschäftsordnung.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums kann dieses Ausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Projektgebundene Ausschüsse gelten mit Abschluss der Arbeit als aufgelöst.

§ 10 Ständige Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Landesmusikrat richtet folgende Ständige Arbeitsgemeinschaften ein:
Arbeitsgemeinschaft Musik in Erziehung, Ausbildung und Wissenschaft
Arbeitsgemeinschaft Musik in der Jugend
Arbeitsgemeinschaft Laienmusik
Arbeitsgemeinschaft Musik in Beruf, Medien und Wirtschaft.
- (2) Jede Ständige Arbeitsgemeinschaft umfasst diejenigen Mitglieder des Landesmusikrates, deren Aufgabe und Tätigkeit in ihre Zuständigkeit fallen. Die Mitglieder bestimmen in eigener Zuständigkeit, welcher Ständigen Arbeitsgemeinschaft sie angehören wollen; jedes Mitglied hat nun in einer Ständigen Arbeitsgemeinschaft Stimme. Hinzu tritt mit Sitz und Stimme der Präsident des Landesmusikrates oder ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter.

- (3) Jedes Mitglied gem. §4 Ziffer 1 und jede Ständige Arbeitsgemeinschaft kann Vertreter in andere Ständigen Arbeitsgemeinschaften mit deren Zustimmung ohne Stimmrecht entsenden.
- (4) Die Mitglieder einer Ständigen Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums. Der Vorsitzende ist Vizepräsident vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gem. §8; der stellvertretende Vorsitzende nimmt das Amt des Vorsitzenden im Präsidium im Fall von dessen Verhinderung wahr.
- (5) Jede Ständige Arbeitsgemeinschaft bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) In Grundsatzfragen und in Angelegenheiten, die Belange anderer Arbeitsgemeinschaften berühren, ist Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.
- (7) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft kann Mitglieder für übergreifende Ausschüsse und Kommissionen vorschlagen.

§ 11 Arbeitskreise (Themengruppen) der Ständigen Arbeitsgemeinschaften, (Landes-)Ausschüsse, (Fach-)Kommissionen sowie Überleitungsbestimmungen

- (1) Die Ständigen Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise (Themengruppen) für bestimmte Bereiche bilden.
- (2) (Landes-)Ausschüsse und (Fach-)Kommissionen können vom Präsidium aus Fachleuten der Mitgliedsorganisationen und aus weiteren Experten des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus gebildet werden.
- (3) Das Präsidium überträgt die inhaltliche Planung und organisatorische Durchführung der Wettbewerbe und Ensemblearbeit im Jugend- und Erwachsenenbereich zuständigen Ausschüssen und Arbeitskreisen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise sich in Abstimmung mit dem Präsidium erforderlichenfalls nach den Richtlinien und den Rahmenstatuten entsprechender anderer Gremien regelt.

§ 12 Einrichtungen des Landesmusikrates

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Einrichtungen des Landesmusikrates schaffen oder bestehende Einrichtungen als Einrichtungen des Landesmusikrates übernehmen. Diese stehen unter Aufsicht des Präsidiums.

§ 13 Landesmusikakademie

Gemäß der Satzung des Trägervereins der Landesmusikakademie NRW Nienborg Heek e.V. entsendet der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V. in die Mitgliederversammlung des Trägervereins 28 Delegierte nach folgendem Verteilerschlüssel:

Präsidium des Landesmusikrates 5 Delegierte

AG Musik in Erziehung, Ausbildung und Wissenschaft 9 Delegierte
davon Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. 5 Delegierte und Verband Deutscher
Schulmusiker, Landesverband NRW e.V. 4 Delegierte

AG Musik in der Jugend 3 Delegierte
davon Jeunesses Musicales NRW e.V. 2 Delegierte

AG Laienmusik 11 Delegierte

Bei Verhinderung am Tag der Mitgliederversammlung sind nachrückende Delegierte des
Landesmusikrates nicht an den Verteilerschlüssel gebunden.

§14 Finanzierung

Die Tätigkeit des Landesmusikrates wird finanziert durch:

1. Zuwendungen der öffentlichen Hand
2. Beihilfen, Spenden, Schenkungen
3. Eigenleistungen

§15 Auflösung

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung des Landesmusikrates ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung des Landesmusikrates findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt.
- (4) Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke des Musiklebens auf Landesebene. Der Beschluss wird, wenn nicht gemäß §3 Abs. 5 das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen fallen soll, erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes rechtswirksam, und darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.11.1978 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 6.12.1986, 25.2.1989, 27.4.1991, 7.9.2002, 20.9.2003, 24.9.2005, 22.8.2009 und 13.9.2014 geändert. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.